

**SATZUNG
DES VEREINS
„FC UMUT FRECHEN 2002 e.V.“**



§ 1 - Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "FC UMUT FRECHEN 2002".
2. Die Vereinsfarben sind rot/weiß.
3. Er hat seinen Sitz in Frechen und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßig festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, der durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen oder religiösen Überzeugung.
2. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über diese Anträge entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen; sie braucht nicht begründet zu werden. Bei der Aufnahme erhält jedes Mitglied eine Satzung.
3. Aufnahmegesuche jugendlicher Mitglieder müssen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters enthalten.
4. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht zugleich die Einzelmitgliedschaft in denjenigen Verbänden nach sich, denen der Verein selbst als Mitglied angehört. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand auf den 30.Juni oder 31.Dezember eines Jahres erfolgen kann,
 - b) durch Tod,

- c) durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz Abmahnung nicht zahlt, oder wenn es den Verein durch rechtswidriges oder schuldhaftes Verhalten schädigt. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
2. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen. Das in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben.
3. Jedes Mitglied ist dem Verein für allen durch sein ordnungswidriges Verhalten entstehenden Schaden ersatzpflichtig.

§ 5 - Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen sowie bei der Willensbildung und der Selbstverwaltung des Vereins mitzuwirken.

§ 6 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die für sie verbindlichen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen zu beachten sowie den Anordnungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes Folge zu leisten.

§ 7 - Mitgliedsbeitrag

1. Alle Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Für jugendliche Mitglieder wird das Beitragswesen besonders geregelt.
2. Schiedsrichter sind von der Beitragspflicht befreit. Über Beitragsbefreiungen und -ermäßigungen für einzelne Mitglieder entscheidet der Vorstand nach Lage des Falles.
3. Für die Anmahnung von Beiträgen, die länger als drei Monate überfällig sind, wird eine Mahngebühr in Höhe von zwei Monatsbeiträgen erhoben.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
 - 1.1 der geschäftsführende Vorstand
 - 1.2 der Gesamtvorstand

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Im ersten Quartal des Kalenderjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ort und Termin werden vom Vorstand festgelegt.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
5. Zu jeder Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher durch Rundschreiben und Aushang im Schaukasten des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
6. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben, zusammen. Sie sind Stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die jugendlichen Mitglieder des Vereins können an den Versammlungen teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
7. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der einberufenen Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingehen. Verspätet eingereichte Anträge kommen nach Erledigung der Tagesordnung nur dann zur Verhandlung, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie für dringlich erklären.
8. Bei Abstimmungen genügt in der Regel die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen behandelt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Wird nur ein Vorschlag gemacht oder soll eine bereits durchgeführte Wahl lediglich bestätigt werden, kann durch Handheben gewählt werden, falls kein Widerspruch erfolgt.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.
11. Die Mitgliederversammlung fasst die richtunggebenden Beschlüsse für die Entwicklung und für die Verwaltung des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) *Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr*
 - b) *Feststellung der Jahresrechnung*
 - c) *Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes*
 - d) *Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer*
 - e) *Entlastung des Vorstandes*
 - f) *Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins*
 - g) *Wahl des Vorstandes*
 - h) *Bestätigung des Jugendvorstandes*
 - i) *Wahl der Kassenprüfer*
 - j) *Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.*

§ 10 - Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählende Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der den Verein nach innen und außen vertritt (geschäftsführender Vorstand), sind:
 - *der 1. Vorsitzender,*
 - *der 2. Vorsitzender,*
 - *der Schatzmeister und*
 - *der Geschäftsführer.*
 "Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam."
2. Über den geschäftsführenden Vorstand hinaus können Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer bilden den Gesamtvorstand. Der Sportobmann und der Jugendleiter gehören dem Gesamtvorstand an. Die Aufgaben der übrigen Beisitzer werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes gebunden.
4. Der Gesamtvorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt die Beschlüsse und Entscheidungen aus. Er erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins in eigener Zuständigkeit, sofern sie nicht dem geschäftsführenden Vorstand obliegen. Der Vorstand ist für die wirtschaftliche und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
5. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
6. Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so ist für die Nachwahl unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen; scheidet ein Mitglied aus dem weiteren Gesamtvorstand aus, so wird es bis zum Ablauf der Wahlperiode durch den restlichen Gesamtvorstand durch Bestellung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ersetzt.

§ 11 - Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 - Kassenprüfung

Die ordnungsmäßige Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 13 - Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit, dies bezieht sich auf die gültig abgegebenen Stimmen.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frechen oder deren Rechtsnachfolgerin, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 - Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 14. März 2004 an die Stelle der bisherigen Satzung.

